

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

**Feuerwehr der Stadt Esslingen;
Herstellung einer Slipanlage am Neckar, Flst. Nrn. 15890/18, 13024, 15908, Gemarkung
Esslingen**

Az.: 421-662.13-00013383 epH

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Es ist der Neubau einer Slipanlage samt Bootsanleger zum Wasserlassen für Rettungsboote der Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar geplant. Vom Ende des Bootsstegs ist eine Treppe angedacht, die von dort wieder auf den Böschungskopf bzw. den Fuß- und Radweg führt. Im Rahmen der Baumaßnahme wird es erforderlich, dass der Fuß- und Radweg um circa 3-5 Meter landeinwärts verlegt wird. Für Fußgänger und Radfahrer wird ein Aufenthaltsbereich mit Bezug zum Neckar entstehen. Dieser umfasst eine Aussichtsterrasse, Treppen, Sitzstufen sowie eine Wasserterrasse. Darüber hinaus sind Renaturierungsmaßnahmen in Form eines naturnahen Uferbereiches inklusive Flachwasserzonen neben der Wasserterrasse sowie Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Ergänzungen des Auwaldstreifens vorgesehen.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für diese Maßnahme war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde, festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Slipanlage und eines Bootsanlegers (inkl. Treppe, die vom Bootsanleger wieder zum Weg führt) zum Wasserlassen für Rettungsboote der Feuerwehr, den Neubau einer Aussichtsterrasse, Treppen, Sitzstufen und Wasserterrasse sowie die Verlegung des bestehenden Neckarradweges. Das Neckarufer wird mit einer Flachwasserzone und Neupflanzungen versehen. Durch das Vorhaben entsteht eine zusätzliche Flächenversiegelung von 150 m².

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Im Zusammenhang des Vorhabens sind derzeit keine weiteren gleichartigen Wirkfaktoren in unmittelbarer Umgebung bekannt bzw. noch nicht relevant. In über einem Kilometer Entfernung wird aktuell der Neckaruferpark errichtet.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen:

Boden/Fläche: Auf der insgesamt ca. 3.650 m² großen Fläche des Vorhabens werden nach aktuellem Planungsstand ca. 150 m² davon neu versiegelt sowie ca. 70 m² entsiegelt. Durch Abflachung der Uferböschung und Anlage eines Flachwasserbereiches wird durch Verlegung des Neckarradwegs in den verbauten Verlauf des Neckars geringfügig eingegriffen. Auf der bestehenden Fettwiese werden Habitatflächen (Trockenmauern und Sandlinsen) für Mauereidechsen angelegt. Das Neckarufer wird neugestaltet. Der anfallende Oberboden wird entsprechend seiner Eignung verwertet.

Wasser: Laut Vorprüfung ergibt sich keine wesentliche Änderung für den Durchfluss und die Verengung des Neckars. Änderungen ergeben sich jedoch für den Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate. Durch Neuversiegelung wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildungsrate verringert. Da bereits Teilflächen versiegelt sind und der Neckar als stark verändert eingestuft ist, fällt der Eingriff verhältnismäßig wenig ins Gewicht. Während der Bauphase ist besonders auf sachgemäße Handhabung wassergefährdeter Stoffe zu achten. Für die umgebende Vegetation wird sich die Wassersituation nicht verschlechtern. Durch die Schaffung einer Flachwasserzone wird geringfügig Heterogenität geschaffen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Bei Einhaltung und Durchführung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

1.4 Abfallerzeugung:

Während der Bauphase können übliche Baumaterialien als Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anfallen und müssen entsprechend entsorgt werden. Durch den Betrieb der Slipanlage fallen keine Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen nur während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen. Diese beschränken sich bauzeitlich auf das engere Umfeld des Vorhabens und sind durch geeignete Maßnahmen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Betriebs- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beim fachgerechten Betrieb der Slipanlage ist betriebsbedingt mit keinen Umweltverschmutzungen zu rechnen. Mit kurzfristigen Belästigungen durch Emissionen (Lärm) bei einem Einsatz ist zu rechnen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:

1.6.1 **Verwendete Stoffe und Technologien:**

Nach jetzigem Kenntnisstand besteht durch das Vorhaben, abgesehen der durch konventionelle Maschinen und Verfahren hervorgerufenen baubedingten Gefahren und Risiken, kein erhöhtes Risiko. Eine anlage- oder betriebsbedingte Lagerung, Nutzung oder Produktion gefährlicher Stoffe o.Ä. erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht. Baufahrzeuge dürfen nicht auf der Baustelle betankt werden. Grundsätzlich ist bei der Arbeit innerhalb von Gewässern auf eine angepasste Nutzung und Verwendung von geeigneten Stoffen und Technologien zu achten.

1.6.2 **Anfälligkeit für Störfälle:**

Störfälle, die zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen, sind nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit:

Anlage- und betriebsbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Durch den geringen Wirkraum und die auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigung besteht ein geringes Risiko.

2. Standort der Vorhaben

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets:

Im Vorhabensbereich befindet sich bereits der Neckarradweg. Zukünftig soll das bereits vorgeprägte Neckarufer für die Nutzung der Feuerwehr mit einer Slipanlage ausgestattet werden. Die Ufergestaltung soll ähnlich wie die des Neckaruferparks ausgeführt werden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Fläche: Die Fläche liegt zwischen dem Sportplatz des SV-Mettingen, weiteren Spielplätzen und dem Neckarufer mit Neckarradweg. Versiegelte Flächen wie der Neckarradweg und verbaute Böschungen sind im Bestand vorhanden.

Boden: Die Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet: Natürliche Bodenfruchtbarkeit mit hoch (3.0), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit hoch (3.0), Filter und Puffer für Schadstoffe mit hoch (3.0). Nach Bodenwertstufen ergibt sich eine Gesamtbewertung von 3.00, somit ist der vorhandene Boden als hochwertig anzusehen. Zumindest im Bereich der Böschungen des Neckars ist aufgrund des Ausbaus / der Begradigung dessen jedoch von verändertem Boden und damit nicht mehr vom ursprünglichen Bodenwert auszugehen.

Landschaft: Das Vorhabensgebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteiles Mettingen im Neckartal. Großräumlich betrachtet lässt sich die Landschaft in den Naturraum Filder (Naturraum-Nr. 106), als Teil des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes (Großlandschaft-Nr. 10) einordnen. Nördlich dazu angrenzend befindet sich der Naturraum Schurwald und Welzheimer Wald (Naturraum-Nr. 107), als Teil des Schwäbischen Keuper-Lias-Landes (Großlandschaft-Nr. 10).

Wasser:

Oberflächenwasser

Die geplante Slipanlage befindet sich am Neckar, wo die Ufer weitestgehend anthropogen geprägt sind. Der Neckar gilt nach Gewässerstrukturkartierung im betroffenen Bereich als sehr stark verändert (Gewässerstrukturgüteklasse 6) (LUBW 2024). Bis auf die Sohlenstruktur (Index 4) und die Uferstruktur (Index 4,8), sind die übrigen Hauptparameter als vollständig verändert (Index 7) angegeben. Der Neckar ist in einem tiefen Profil eingefasst, wodurch die angrenzenden Bereiche nur bei einem HQ-Extrem Ereignis überflutet werden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich der quartären Talfüllungen des Neckars, die hier das Festgestein der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel) und der Stuttgart-Formation (Schilfsandstein, Dunkle Mergel) überlagern. Die quartären Talfüllungen bilden den obersten Grundwasserleiter im Neckartal, sie sind teilweise kiesig ausgebildet und stellen in diesen Bereichen einen ergiebigen, gut durchlässigen Grundwasserleiter dar. Im Zuge der Baugrunderkundung wurden im Bereich der Baumaßnahme keine hoch durchlässigen Kiese angetroffen, in weiten Bereichen wurden anthropogene Auffüllungen angetroffen. Die Festgesteine des Mittelkeupers (Steigerwald- und Stuttgart-Formation) stellen im Bereich des Vorhabens als partieller Wasserstauer die untere Begrenzung des obersten Grundwasserleiters im Lockergestein dar (quartäre Talablagerungen bzw. anthropogenen Auffüllungen) dar. Hydraulische Wechselwirkungen zwischen Neckar und oberstem Grundwasserleiter sind nicht durch eine künstliche Abdichtung eingeschränkt. Die im Zuge der Baugrunderkundung festgestellten Grundwasserstände unterhalb des Neckarwasserspiegels weisen aber auf eine eingeschränkte Verbindung beider Wasserkörper hin. Dies kann möglicherweise durch natürliche Kolmationsvorgänge bedingt sein. Wasser- oder Quellschutzgebiete sind nicht im Eingriffsbereich vorhanden.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

Im Vorhabenbereich kommen diverse Biotoptypen vor. So befinden sich in der Umgebung der geplanten Slipanlage Fettwiesen, Ruderalvegetation und Auwaldstreifen sowie eine als gesetzlich geschützte Biotop kartierte Feldhecke. Entlang des Neckars verläuft der vollversiegelte Neckarradweg und parallel dazu verläuft ein teilversiegelter Gehweg. Im Uferbereich soll durch eine Flachwasserzone mit Röhrichtbeständen der Charakter des Gewässers verändert und die verfügbaren Ressourcen und die Qualität des Uferbereichs verbessert werden bzw. erhalten bleiben. Durch die Schaffung von Trockenmauern und Sandlinsen wird den im Vorhabenbereich vorkommenden Mauereidechsen ein Ersatzhabitat in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung gestellt. Weitere baubedingte Beeinträchtigungen des Neckars ergeben sich durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die mit der Umsetzung des Umbaus verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Insbesondere im Uferbereich kommt den Gehölzbeständen eine bedeutende Rolle für das Landschaftsbild und die Habitatverfügbarkeit für Brutvögel im ansonsten sehr anthropogen vorgeprägten Neckar zu. In den vorhandenen Auwaldstreifen und die das Neckarufer säumende Ruderalvegetation soll jedoch nur geringfügig eingegriffen und die Bestandsvegetation stellenweise durch Neu- und Ergänzpflanzungen standortgerecht angepasst werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:

Im Vorhabengebiet sind, abgesehen von den nachstehend aufgeführten Gebieten, keine weiteren Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG betroffen.

zu 2.3.10: Esslingen ist als Mittelzentrum mit verstärkter Siedlungstätigkeit dargestellt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Boden und Fläche: Es kommt zu einer neuen Flächenversiegelung von circa 150 m² sowie 70 m² Entsiegelung. Im Uferbereich wird eine Flachwasserzone geschaffen. Oberboden wird fachgerecht verwertet. Es entstehen geringe bis keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wasser: Durch den Eingriff in das Neckarufer kann es zu einer Beseitigung abdichtender Schichten (Kolmation) zwischen Neckar und Lockergesteinsgrundwasserleiter kommen. Dies kann eine deutliche Erhöhung der Infiltration von Neckarwasser in den Lockergesteinsgrundwasserleiter bedingen, insbesondere, wenn durch die Baumaßnahme hochdurchlässige Kiesschichten mit geringen Sand- oder Schluffanteilen angeschnitten werden. Ein weiträumiger und unkontrollierter Grundwasseranstieg wird durch ein bestehendes Drainagesystem verhindert, das im Zuge des Neckarausbaus zur Schifffahrtsstraße im Oberwasser einer Stauhaltung angelegt wurde und immer noch besteht. Es verhindert einen unkontrollierten Grundwasseranstieg, durch Ableitung des überschüssigen Uferfiltrats ins Unterwasser der Stauhaltung. Dieses System wird durch die Baumaßnahme nicht verändert. Im Zuge der Baugrunderkundung wurden auf Höhe der geplanten Baumaßnahme Grundwasserstände unterhalb dieses Drainagesystems festgestellt. Bei den Abgrabungen des Neckarufers gilt es somit, eine Verbindung des Neckarwasserkörpers in hochdurchlässige Kiesschichten weiterhin zu vermeiden, um diesen Gradienten weiterhin aufrecht zu erhalten und einen ständigen Anstieg des Grundwassers bis auf das Drainagen-Niveau zu unterbinden. Dies kann gegebenenfalls durch geeignete Bodenaustauschmaßnahmen erfolgen. Kleinräumig können im Bereich der Baumaßnahme wieder Verhältnisse eintreten, wie sie unmittelbar nach dem Bau der Schifffahrtsstraße weiträumig im Oberwasser der Stauhaltung Obertürkheim geherrscht haben, bevor durch Selbstabdichtung des Gewässerbetts auf natürliche Weise die Infiltration von Neckarwasser in den Grundwasserleiter zurückgegangen ist.

Ferner kommt es infolge von Neuversiegelung zu einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenabflusses und vernachlässigbarer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aus Niederschlag. Die Oberfläche des Neckars wird geringfügig vergrößert. Der neuversiegelte Bereich liegt nah am Ufer, in einem Bereich, in dem die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf das Grundwasser bereits gestört sind. Durch die Nähe zum Oberflächengewässer ist darauf zu achten, dass keinerlei Fremdstoffe, wie z.B. Öle, Kraftstoffe oder andere

Flüssigkeiten, in die Gewässer gelangen können, da diese eine Schädigung der Wasserorganismen zur Folge haben können

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen. Durch Vorbelastung des Umfelds jedoch nicht relevant bzw. erheblich. Durch die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft: Baubedingt kommt es zu einer geringen Zunahme von Luftschadstoffen.

Menschen: Es ist nur baubedingt mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Landschaftsbild: Auf das Landschaftsbild sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben verfügt aufgrund des geringen Wirkungsraums über keinen grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen.

3.3 Schwere und Komplexität

Für keines der Schutzgüter entstehen schwerwiegende oder nicht schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen. Somit ist auch ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Wirkfaktoren oder Wirkpfade auf die einzelnen Schutzgüter auszuschließen.

- 3.4 **Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen**
Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens nachteiliger Umweltauswirkungen geht nicht über das übliche Risiko bei Bauvorhaben hinaus.
- 3.5 **Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:**
Negative Auswirkungen treten nur geringfügig und während der Bauphase auf. Langfristig sind für keine Schutzgüter negativen Auswirkungen zu erwarten.
- 3.6 **Zusammenwirken der Auswirkungen**
Ein Zusammenwirken von gleichartigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist auszuschließen.
- 3.7 **Verminderungsmöglichkeiten**
Das Ergreifen von weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen über die genannten hinaus zur Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG überschlägig durchzuführenden Vorprüfung und in der Gesamtschau kommt das Landratsamt Esslingen unter Beteiligung der Fachbehörden (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Esslingen, untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen sowie Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart) zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 26.01.2026